

Parteienrecht, Verhaltenskodex und Korruptionsstrafrecht

Einführungstag für neue
Mandatarinnen und Mandatare der ÖVP
am 22. Oktober 2024

Parteiengesetz

Spenden

- **Definition:** jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention ohne entsprechende Gegenleistung, auch Ausschüttungen von Stiftungen und Zahlungsübernahmen durch Dritte – Dienstleistungen sind laut Erläuterungen ausgenommen, u.a. an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf Wahlvorschlag kandidieren

Spenden II

Keine Spende:

- Einzelzuwendung < € 150,00
- Mitglieds- und Mandatarenbeiträge, **wenn Statut oder Organbeschlüsse**
- Zuwendung von **nahestehenden Organisationen** oder Personenkomitee an eine Partei
- Allgemeine zweckgebundene **Förderungen**
- **Sachleistungen** von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn **diskriminierungsfrei** (z.B. Gemeindesaal für Sitzung)
- Zuwendungen von **gesetzlichen** oder freiwilligen Interessenvertretungen an vertretene Gruppierungen
- Eigene Arbeitskraft / eigene Sachen (z.B. Transparent im Garten)

Spenden III (Meldepflicht)

Meldepflicht (> € 150,00):

- Quartalsmäßig namentlich (+ Datum, Höhe, Empfänger-Gliederung)
- > € 500,00 zusätzlich Postleitzahl
- Sofortmeldepflicht im Wahlkampf: Einzelspende > € 2.500,00

Spenden IV (Veröffentlichung)

Veröffentlichung unverzüglich (Name, Höhe, Empfänger)

- Quartalsmäßig > € 500 durch Rechnungshof
- Sofortmeldungen > € 2.500,00 im Wahlkampf durch Rechnungshof
Nur Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern!

Spenden V

- Spenden bei **Überschreitung** (€ 7.500,00 pro Spender, € 750.000,00 pro Partei) **zurück an Spender** (Zusammenrechnung)
- 4 Monate nach Erhalt
- Sonst (auch **verbotene Spenden**) unverzüglich, spätestens mit Einreichung Rechenschaftsbericht **an Rechnungshof**

Spendenannahmeverbote (aktualisiert)

- Parlamentarische Klubs und Landtagsklubs
- Von Ländern geförderte Bildungseinrichtungen
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Spendenbegünstigte gemeinnützige Einrichtungen
- Einrichtungen, an denen öffentliche Hand beteiligt (direkt oder 10% indirekt)
- Spenden über € 500,00 aus dem Ausland (ausgenommen EU-Bürger mit Wohnsitz in Österreich)
- Barspenden über € 500,00
- Anonyme Spenden über € 150,00
- Weiterleitung von Dritten über € 150,00
- Spenden in Erwartung eines wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils
- Entgeltlich erworbene Spenden (z.B. Keiler)

Nahestehende Organisation

Bisher: Nahestehende Organisation zu Partei oder Teilorganisation

Neu: Nahestehende Organisation auch zu nahestehender Organisation

Generell:

- eigene Rechtspersönlichkeit
- getrennt von Partei
- laut **Statut**
 - Mitwirkung der nahestehenden Organisation an der Willensbildung der Partei (oder der anderen nahestehenden Organisation)oder
 - Mitwirkung der Partei (oder der anderen nahestehenden Organisation) an der Willensbildung der nahestehenden Organisationoder
 - Unterstützung der Partei
- Ausnahmen: NR- und LT-Klubs, politische Akademien (Bund, Länder)

Sponsoring

neu/konkreter

...im gewöhnlichen Geschäftsverkehr marktübliche Gegenleistung für eine werbliche Leistung des Empfängers

Meldepflicht:

Namentliche Meldung eines Sponsors (Name und Anschrift) unter Ausweisung der Empfänger-Gliederung bei Übersteigen von **€ 7.500,00** (Gesamt­sponsoring pro Sponsor und Jahr, Zusammenrechnung aller Organisationseinheiten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene)

Inserate

Bisher:

Medien, deren Medieninhaber eine Partei oder Teilorganisation ist.

Neu:

Auch Medien erfasst, deren **Herausgeber** politische Partei (inkl. TO) , nahestehende Organisation, Wahlwerber, Abgeordneter ist.

Meldepflicht:

Namentliche Meldung eines Inserenten (Name und Anschrift) unter Ausweisung des Mediums bei Übersteigen von **€ 2.500,00** pro einzeltem Inserat (unsere Rechtsmeinung: netto / Rechtsmeinung Rechnungshof: brutto)

Strafen /gegen Personen)/Geldbußen(gegen Partei, TO, nahestehende Organisationen)

- **Verwaltungsstrafe** bei **Spendenverstößen** (nicht ausweisen, nicht melden, nicht weiterleiten, in Teilbeträge zerlegen) bis zu € 20.000,00 (Spender bis zu € 15.000,00)
- **Verwaltungsstrafe** bei **vorsätzlich unrichtigen Angaben im Rechenschaftsbericht** (Fehler mindestens € 50.000,00) oder Spenderanweisung an Dritte (über € 7.500,00) bis zu € 50.000,00
- **Geldbußen** bei **unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Rechenschaftsbericht** ohne Mängelbehebung bis zu € 50.000,00
- **Geldbußen** bei **Spendenverstößen** (Meldeverstoß, Ausweisverstoß, verbotene Spende) bis zum **Dreifachen** des Spendenbetrages
Ausnahme: Fehler bei Quartalsmeldung unter € 2.500,00 bei Richtigstellung im Rechenschaftsbericht

- **Geldbuße bei Wahlwerbungskostenüberschreitung**
 - bis 10 %-Überschreitung – Geldbuße bis 25 % des Überschreibungsbetrages
 - 10 % bis 25 % Überschreitung – Geldbuße bis 75 % des weiteren Überschreibungsbetrages
 - 25 % bis 50 % Überschreitung – Geldbuße bis 150 % des weiteren Überschreibungsbetrages
 - über 50 % Überschreitung – Geldbuße bis 200 % des weiteren Überschreibungsbetrages
- **Geldbuße bei verspäteter Abgabe Wahlwerbungsbericht bis zu € 50.000,00**
- **Verfall der Spende bei fehlender Spendenmeldung durch Abgeordneten/Wahlwerber**
- **Verwaltungsstrafe bei vorsätzlich unrichtigen Angaben für Rechenschaftsbericht durch verantwortlich Beauftragten (zB Landesgeschäftsführer, Generalsekretär) bis zu € 10.000,00**

Korruptionsstrafrecht

Die gute Nachricht:

Erfüllung von Repräsentationspflichten
(Einladung zu Veranstaltungen) erlaubt!

(Bericht des Justizausschusses, 1833 Blg Nr. 24. GP, Seite 7)

Wer?

- Abgeordnete auch Amtsträger im Rahmen ihrer Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung als Organ (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB)
- (schon bisher): Wer u.a. für den Bund Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt (z.B. auch Klubmitarbeiter).

Wofür?

- pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines (bestimmten) Amtsgeschäftes → Bestechlichkeit (§ 304 StGB)
- pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines (bestimmten) Amtsgeschäftes → Vorteilsannahme (§ 305 StGB)
- beeinflussen lassen in Tätigkeit als Amtsträger → Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB)

Tathandlungen

Für sich oder Dritten

- einen Vorteil fordern
- einen ungebührlichen Vorteil annehmen oder
- sich einen ungebührlichen Vorteil versprechen lassen.

(auch spiegelbildlich: Vorteil anbieten, gewähren, versprechen)

Vorteil

Als Vorteil gilt

- jede nützliche Leistung
- sowohl materieller
- als auch immaterieller Art,
- die den Betroffenen besser stellt und
- auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat

Keine ungebührlichen Vorteile

(Ausnahme zu Vorteilsannahme § 305
und Vorteilsannahme zur Beeinflussung
§ 306 StGB)

- wenn gesetzlich erlaubt (§ 305 Abs. 4, Z 1, 1. Fall)
- Gewährung im Rahmen von Veranstaltungen (keine Betragshöhe)
und an Teilnahme amtliches oder sachlich gerechtfertigtes
Interesse (Z 1, 2. Fall)
- Vorteile für gemeinnützige Zwecke (ABER: kein bestimmender
Einfluss des Amtsträgers auf deren Verwendung! – Z 2)
- orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts (außer
gewerbsmäßige Begehung)

Keine Ausnahme zur Bestechlichkeit, verbotenen Intervention und
Fordern!

Ausnahme zu Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 Abs. 3 StGB):

- lediglich geringfügigen Vorteil annehmen oder versprechen lassen (außer gewerbsmäßige Begehung) - Geringfügigkeitsgrenzen nach Rechtsprechung und Ausschussbericht rund € 100,00

Nur strafbar, wenn

- Zumindest (bedingter) Vorsatz erwiesen
- Konkrete Umstände des Einzelfalls

Indizien für Abgrenzung (JA; BGH)

- Plausibilität anderer Zielsetzung
- Stellung des Amtsträgers
- Beziehung des Vorteilsgebers zu dienstlichen Aufgaben des Amtsträgers
- Vorgehensweise bei Vorteilszuwendung (insbesondere Heimlichkeit oder Transparenz)
- Art, Wert, Zahl der Vorteile

VERHALTENSKODEX

(§ 63f Bundespartei-Organisationsstatut der ÖVP)

Geltungsbereich

„Funktionsträgerinnen und Funktionsträger“ =
in Bund, Ländern und Gemeinden auf
Vorschlag/Liste der ÖVP:

- AmtsträgerInnen
- MandatarInnen

und

- leitende hauptamtliche Mitarbeiter in
Bundespartei und Landesparteien

Unabhängigkeit – keine Vorteilsannahme

- Geschenke ablehnen (nur geringfügig)
- Veranstaltungsbesuche erwünscht (keine Geschenke dabei annehmen)
- Keine Vereinbarungen über Stimmrecht
- Kein Nutzen für Abstimmung u.a.
- öffentliche Ressourcen sparsam nutzen (Dienstauto, Reisen)
- Keine individuelle Vergünstigungen (wohl aber „jedermann“-Rabatte“)

Unabhängigkeit – keine Vorteilsannahme II

- Sponsoring – Gegenleistung angemessen
- Inserate – Werbewert angemessen
- Parteispenden – bei Zweifel nachfragen
- Bürgerservice-Intervention – keine unzulässige Einflussnahme

Vorkehrungen - Verfahren - Sanktionen

- interne Revision
- Seminare, Vorträge
- Ethikrat
 - Interpretation Verhaltenskodex
 - Beratung Funktionäre
 - Untersuchung
 - Vorschlag für Maßnahmen an Parteigremien
 - jährlicher Bericht

Suppan | Spiegl | Zeller

Rechtsanwalts OG

RA Mag. Werner Suppan

RA Mag. Claudia Spiegl

RA Mag. Ulrike Zeller

Konstantingasse 6-8/9

1160 Wien

Telefon: +43 1 494 69 01

Fax: +43 1 494 69 01-20

E-Mail: kanzlei@suppan.eu

www.suppan.eu

FN 459499i HG Wien

RA-Code P130812